

**Betriebssatzung
der Stadtwerke Balve für den Betrieb
"Wasserversorgung"
vom 13.12.2006
in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.2014**

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666 ff/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) i. V. mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW. S. 296), hat der Rat der Stadt Balve in seiner Sitzung am 13.12.2006, zuletzt geändert durch 2. Nachtragssatzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Balve für den Betrieb Wasserversorgung vom 02.10.2014 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

1. Die Stadtwerke Balve mit dem Betrieb "Wasserversorgung" werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
2. Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Stadtwerke Balve - Betrieb Wasserversorgung".

§ 3

Betriebsleitung

1. Zur Betriebsleitung der Stadtwerke Balve - Betrieb Wasserversorgung- wird ein Betriebsleiter bestellt, der auch gleichzeitig Betriebsleiter der Stadtwerke Balve -Betrieb Abwasserbeseitigung- und -Betrieb Bauhof- ist. Für den Fall der Verhinderung wird ein Stellvertreter bestellt.
2. Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes und der Funktionstüchtigkeit der Einrichtungen und Anlagen laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln, Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen und von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.

3. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Danach ist für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes zu sorgen. Hierzu ist u.a. ein Überwachungssystem einzurichten, das es ermöglicht, etwaige bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

§ 4

Betriebsausschuss

1. Für die Stadtwerke Balve -Betrieb Wasserversorgung, -Betrieb Abwasserbeseitigung- und -Betrieb Bauhof- wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet.
2. Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, die vom Rat nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gewählt werden. Dem Betriebsausschuss sollen keine Mitglieder angehören, für die Ausschließungsgründe nach § 31 Gemeindeordnung vorliegen.
3. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind;
 - b) Stundung und befristete Niederschlagung von Geldforderungen, wenn sie im Einzelfall 20.000,00€ übersteigen;
 - c) Erlass und unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen, wenn sie im Einzelfall 3.000,00€ übersteigen.
4. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
5. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5

Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6**Bürgermeister**

1. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
2. Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet im Benehmen mit dem Bürgermeister die Vorlagen des Eigenbetriebes für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
3. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 7**Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anfordern alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8**Personalangelegenheiten**

1. Personal des Eigenbetriebes sind in der Regel Beamte und tariflich Beschäftigte.
2. Die tariflich beschäftigten Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister unter Beachtung der jeweils gültigen Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung der Stadt Balve sowie der Stellenübersicht eingestellt, eingruppiert, höhergruppiert und entlassen, jedoch mit der Einschränkung, dass bei der Eigenart des Eigenbetriebes Aushilfskräfte von der Betriebsleitung für das Ablesen der Wasserzähler bzw. Zwischenzähler beschäftigt werden dürfen.
3. Die bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes vermerkt.

§ 9**Vertretung der Stadtwerke**

1. In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
2. Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag".

3. Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.
4. Für verpflichtende Erklärungen gilt § 3 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung.

§ 10
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11
Stammkapital

Das Stammkapital der Stadtwerke Balve -Betrieb Wasserversorgung- beträgt 664.000,00 €.

§ 12
Wirtschaftsplan

1. Die Betriebsleitung hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
2. Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 20 % des Ansatzes, mindestens 5.000,00€ überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters. Die sonstigen Mehrauszahlungen sind dem Betriebsausschuss nachträglich zur Kenntnis vorzulegen.
3. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolggefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13
Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss, Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15

Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Stadt Balve, so dass der Personalrat der Stadt Balve auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§16

Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb, ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§17

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Balve für den Betrieb Wasserversorgung vom 03.01.2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2004 außer Kraft.

S8100S03.016/Satzung